

Das Projekt „Basel WAVE“ schlägt bereits während der Auflagezeit Wellen und sorgt für Diskussionen. Die Nutzungslast am und im Rhein wird stetig grösser und es stellen sich darum zunehmend Fragen nach der Sinnhaftigkeit, dem eigentlichen Nutzen resp. Schaden für die hiesige Bevölkerung und der rechtlichen Konformität von Projekten dieser Art. Insbesondere die Einhaltung der geltenden Gesetze im Bereich Gewässerschutz ist bei dem konkreten Projekt fraglich. Es handelt sich um einen Eingriff in den Rhein, und somit in ein Gewässer bzw. dessen einschliessenden Gewässerraums. Hier gelten nach dem Kenntnisstand der Interpellantin Nutzungsvorgaben wie sie in der Gewässerschutzverordnung des Bundes festgehalten sind. Gemäss Art. 41c Gewässerschutzverordnung dürfen im Gewässerraum, nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde zonenkonforme Anlagen im dicht überbauten Gebiet bewilligen. Darüber hinaus ist es wünschenswert, dass für den Rhein, ein Gewässer von zentraler Bedeutung und gleichermassen ein von der Bevölkerung vielbesuchter und stark genutzter städtischer Raum, Projekte dieser Art in ein städtisches Entwicklungskonzept eingebunden sind, das die primäre Nutzung durch die lokale Bevölkerung in den Vordergrund stellt. Bereits jetzt ist festzustellen, dass sich Widerstand gegen das Projekt z.B. vom Rhybadhusli im St. Johann (gemäss Telebasel, 23.5.2018), regt.

Die Berichterstattung zeigt, dass „WAVE“ einerseits emotionale Wellen schlägt und andererseits eine Welle von Fragen aufwirft.

Deshalb bitte ich die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat grundsätzlich der Meinung, dieses Angebot braucht es in Basel und passt zu Basel? Wenn ja/nein, mit welcher Begründung?
2. Wird das Projekt vom Regierungsrat als Standort gebunden gewertet?
3. Wie wird die allfällige Standortgebundenheit resp. -ungebundenheit des Projektes begründet?
4. Wie beurteilt die Regierung das öffentliche Interesse an dem Projekt? Gedenkt der Regierungsrat den Umweltschutz und den Widerstand der Bevölkerung höher zu gewichten als das private Interesse von Investoren?
5. Ist das Projekt unter Einhaltung von Art 41c GschV bewilligungsfähig?
6. Wenn ja, auf welche Rechtsgrundlagen stützt sich diese Beurteilung genau?
7. Welche Folgen schätzt der Regierungsrat könnten für die Umwelt (Fauna und Flora, Gewässerqualität, etc.) aber auch die AnwohnerInnen und RheinschwimmerInnen entstehen (Lärm, Gefahren, Nutzungsintensität des Rheins, etc.) durch WAVE entstehen?
8. Gibt es dazu aktuelle Erkenntnisse/Studien auf die sich der Regierungsrat bezieht?
9. Wie passt dieses Angebot mit einem offenbar immensen Stromverbrauch zur Energiestrategie des Kantons (Stichwort 2000 Watt-Gesellschaft)?
10. Wie wertet der Regierungsrat den „optisch-ästhetischen“ Einfluss des Projektes auf das Stadt- und Flussbild („Postkarten-Ansicht“) der Stadt?
11. Ist für die weitere Entwicklung im Umfeld des städtischen Rheins eine Gesamtschau oder ein Konzept geplant oder existiert dieses bereits? Und was ist der Stand der Dinge?
12. Ist das Projekt mit dem Breitensport-Angebot des Kantons abgesprochen bzw. dort eingebettet?

Toya Krummenacher